

18.05.98**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - Wizu **Punkt** der 726. Sitzung des Bundesrates am 29. Mai 1998

Abschlußbericht der Sachverständigengruppe "European Systems of Workers Involvement" (Davignon-Bericht)

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Davignon-Bericht hat nach jahrelangen vergeblichen Bemühungen um die Schaffung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) dazu geführt, daß sich die Chancen für eine Einigung in der bislang strittigen Mitbestimmungsfrage deutlich verbessert haben. So haben die Verhandlungen unter der luxemburgischen Präsidentschaft zu einer spürbaren Annäherung der Positionen der Mitgliedstaaten geführt, wenngleich ein abschließender Kompromiß noch nicht gefunden werden konnte. Die derzeit laufenden Beratungen in der britischen Präsidentschaft lassen einen erfolgreichen Abschluß durchaus möglich erscheinen. Vor diesem Hintergrund weist der Bundesrat angesichts der bisherigen Beratungen auf mehrere für ihn wichtige Verhandlungspositionen hin.
2. Der Bundesrat erkennt an, daß für in Europa grenzüberschreitend aktive Unternehmen ein geeigneter rechtlicher Rahmen zu schaffen ist, der es ermöglicht, ihre organisatorischen Strukturen zu vereinheitlichen und die sich aus den grenzüberschreitenden Aktivitäten ergebenden Probleme zu lösen. Er geht aber gleichzeitig davon aus, daß ein neues europäisches Unternehmensrecht nicht zur Flucht aus bewährten nationalen Mitbestimmungsregelungen mißbraucht werden darf.

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 7. November 1997, BR-Drucksache 572/97 (Beschluß);
Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt: EU - AS).

3. Der Bundesrat bestätigt hinsichtlich der Gründungstatbestände einer SE seinen Beschluß vom 07.11.1997 (BR-Drucksache 572/97 (Beschluß), dort Ziffer 2).
4. Der Bundesrat geht davon aus, daß sich die Einbeziehung von Gewerkschaftsvertretern in die Aufsichtsgremien der den deutschen Mitbestimmungsgesetzen unterliegenden Unternehmen bewährt hat. Vor diesem Hintergrund würde er es begrüßen, wenn das Verfahren für die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums den Mitgliedstaaten überlassen bliebe und die Mitgliedstaaten vorsehen könnten, daß diesem Gremium Gewerkschaftsvertreter auch dann angehören können, wenn sie nicht Arbeitnehmer einer beteiligten Gesellschaft, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder eines betroffenen Betriebes sind. Ebenso sollte sich das besondere Verhandlungsgremium bei den Verhandlungen auf Antrag durch Sachverständige seiner Wahl, zu denen auch Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene zählen können, unterstützen lassen können.
5. Sollte das besondere Verhandlungsgremium nach regionalen und proportionalen Kriterien zusammengesetzt werden, so sollte nach Auffassung des Bundesrates für den Fall der Fusion sichergestellt werden, daß jede beteiligte Gesellschaft im besonderen Verhandlungsgremium mindestens durch ein Mitglied vertreten ist, um so die dort berührten Arbeitnehmerinteressen wahrnehmen zu können.
6. Der Bundesrat geht davon aus, daß dem Abstimmungsverfahren im besonderen Verhandlungsgremium eine erhebliche Bedeutung zukommt. Um sicherzustellen, daß die Mitbestimmung nicht gegen den Willen der Arbeitnehmer den Verhandlungen zum Opfer fällt, muß für alle Abstimmungen in diesem Gremium der Grundsatz gelten, daß es keine Entscheidung gegen die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter aus einem der an der Gründung beteiligten nationalen Unternehmen geben darf.
7. Im Laufe der Beratungen unter der britischen Präsidentschaft hat sich für die sog. Auffangregelung eine zweigeteilte Lösung herauskristallisiert. Danach ist für den Bereich der Information und Konsultation ein besonderes Vertretungsorgan vorgesehen, das die Rechte auf Unterrichtung und Anhörung entsprechend den Inhalten der EBR-Richtlinie wahrnehmen soll. Daneben ist eine Auffangregelung für die Unternehmensmitbestimmung vorgesehen, die im Wege einer "Vorher-Nachher"-Betrachtung davon ausgeht, daß beim Scheitern der Verhandlungen in der SE das Mitbestimmungsmodell zur Anwendung kommt, das in einem der Ausgangsunternehmen gilt und die anteilmäßig weitestgehende Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsrat vorgesehen hat. Von dieser Auffangposition kann nur mit qualifizierter Mehrheit der Arbeitnehmer abgewichen werden.

Der Bundesrat geht davon aus, daß eine wirksame Auffangregelung Voraussetzung für die Zustimmung zu einem SE-Modell darstellt, in dem die Mitbestimmungsfrage auf dem Verhandlungswege gelöst werden soll (vgl. Ziffer 4 des Beschlusses vom 07.11.1997 - BR-Drucksache 572/97 (Beschluß) -). In diesem Sinne ist die o. a. Auffangregelung positiv zu bewerten, da sie bei der Beteiligung eines deutschen mitbestimmten Unternehmens an einer SE sicherstellt, daß im Falle des Scheiterns der Verhandlungen das deutsche Mitbestimmungssystem zur Anwendung kommt.

29.05.98**Beschluß**
des Bundesrates

Abschlußbericht der Sachverständigengruppe "European Systems of Workers Involvement" (Davignon-Bericht)

Der Bundesrat hat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Davignon-Bericht hat nach jahrelangen vergeblichen Bemühungen um die Schaffung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) dazu geführt, daß sich die Chancen für eine Einigung in der bislang strittigen Mitbestimmungsfrage deutlich verbessert haben. So haben die Verhandlungen unter der luxemburgischen Präsidentschaft zu einer spürbaren Annäherung der Positionen der Mitgliedstaaten geführt, wenngleich ein abschließender Kompromiß noch nicht gefunden werden konnte. Die derzeit laufenden Beratungen in der britischen Präsidentschaft lassen einen erfolgreichen Abschluß durchaus möglich erscheinen. Vor diesem Hintergrund weist der Bundesrat angesichts der bisherigen Beratungen auf mehrere für ihn wichtige Verhandlungspositionen hin.
2. Der Bundesrat erkennt an, daß für in Europa grenzüberschreitend aktive Unternehmen ein geeigneter rechtlicher Rahmen zu schaffen ist, der es ermöglicht, ihre organisatorischen Strukturen zu vereinheitlichen und die sich aus den grenzüberschreitenden Aktivitäten ergebenden Probleme zu lösen. Er geht aber gleichzeitig davon aus, daß ein neues europäisches Unternehmensrecht nicht zur Flucht aus bewährten nationalen Mitbestimmungsregelungen mißbraucht werden darf.
3. Der Bundesrat bestätigt hinsichtlich der Gründungstatbestände einer SE seinen Beschluß vom 07.11.1997 (BR-Drucksache 572/97 (Beschluß), dort Ziffer 2).

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 7. November 1997, BR-Drucksache 572/97 (Beschluß).

4. Der Bundesrat geht davon aus, daß sich die Einbeziehung von Gewerkschaftsvertretern in die Aufsichtsgremien der den deutschen Mitbestimmungsgesetzen unterliegenden Unternehmen bewährt hat. Vor diesem Hintergrund würde er es begrüßen, wenn das Verfahren für die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums den Mitgliedstaaten überlassen bliebe und die Mitgliedstaaten vorsehen könnten, daß diesem Gremium Gewerkschaftsvertreter auch dann angehören können, wenn sie nicht Arbeitnehmer einer beteiligten Gesellschaft, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder eines betroffenen Betriebes sind. Ebenso sollte sich das besondere Verhandlungsgremium bei den Verhandlungen auf Antrag durch Sachverständige seiner Wahl, zu denen auch Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene zählen können, unterstützen lassen können.
5. Sollte das besondere Verhandlungsgremium nach regionalen und proportionalen Kriterien zusammengesetzt werden, so sollte nach Auffassung des Bundesrates für den Fall der Fusion sichergestellt werden, daß jede beteiligte Gesellschaft im besonderen Verhandlungsgremium mindestens durch ein Mitglied vertreten ist, um so die dort berührten Arbeitnehmerinteressen wahrnehmen zu können.
6. Der Bundesrat geht davon aus, daß dem Abstimmungsverfahren im besonderen Verhandlungsgremium eine erhebliche Bedeutung zukommt. Um sicherzustellen, daß die Mitbestimmung nicht gegen den Willen der Arbeitnehmer den Verhandlungen zum Opfer fällt, muß für alle Abstimmungen in diesem Gremium der Grundsatz gelten, daß es keine Entscheidung gegen die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter aus einem der an der Gründung beteiligten nationalen Unternehmen geben darf.
7. Im Laufe der Beratungen unter der britischen Präsidentschaft hat sich für die sog. Auffangregelung eine zweigeteilte Lösung herauskristallisiert. Danach ist für den Bereich der Information und Konsultation ein besonderes Vertretungsorgan vorgesehen, das die Rechte auf Unterrichtung und Anhörung entsprechend den Inhalten der EBR-Richtlinie wahrnehmen soll. Daneben ist eine Auffangregelung für die Unternehmensmitbestimmung vorgesehen, die im Wege einer "Vorher-Nachher"-Betrachtung davon ausgeht, daß beim Scheitern der Verhandlungen in der SE das Mitbestimmungsmodell zur Anwendung kommt, das in einem der Ausgangsunternehmen gilt und die anteilmäßig weitestgehende Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsrat vorgesehen hat. Von dieser Auffangposition kann nur mit qualifizierter Mehrheit der Arbeitnehmer abgewichen werden.

Der Bundesrat geht davon aus, daß eine wirksame Auffangregelung Voraussetzung für die Zustimmung zu einem SE-Modell darstellt, in dem die Mitbestimmungsfrage auf dem Verhandlungswege gelöst werden soll (vgl. Ziffer 4 des Beschlusses vom 07.11.1997 - BR-Drucksache 572/97 (Beschluß) -). In diesem Sinne ist die o. a. Auffangregelung positiv zu bewerten, da sie bei der Beteili-

gung eines deutschen mitbestimmten Unternehmens an einer SE sicherstellt, daß im Falle des Scheiterns der Verhandlungen das deutsche Mitbestimmungssystem zur Anwendung kommt.